

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 440

ausgegeben am 11. Dezember 2020

Verordnung vom 1. Dezember 2020 über die Abänderung der Versicherungsaufsichtsverordnung

Aufgrund von Art. 259 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBL. 2015 Nr. 231, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. August 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV), LGBL. 2015 Nr. 239, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 2 Bst. b

- 2) Leitungsorgane und Personen mit Schlüsselfunktionen müssen persönlich integer sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn:
- b) über sie gegenwärtig ein Konkursverfahren eröffnet worden ist oder wenn aus einem mehr als zehn Jahre zurückliegenden Insolvenzverfahren noch unbefriedigte Forderungen bestehen;

Art. 56 Abs. 1

- 1) Ein Direktversicherungsunternehmen, über dessen Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, hat nach Art. 162 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein besonderes Verzeichnis der Vermögens-

werte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu führen.

Art. 69 Abs. 5 Bst. a

5) Kapital, das aufgrund nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt worden ist, darf im Ausmass von höchstens 25 % der Solvabilitätsspanne und höchstens 25 % der insgesamt anrechenbaren Eigenmittel nach Abs. 2 und 4 zusätzlich für die Bedeckung der Solvabilitätsspanne als Eigenmittel angerechnet werden, wenn:

- a) es im Fall der Liquidation oder der Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Versicherungsunternehmens erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist;

Anhang 1 Ziff. 9 Bst. a

9. Ausweisvorschriften für Mischposten zwischen Eigen- und Fremdkapital
 - a) Im Posten "Nachrangige Verbindlichkeiten" sind verbrieft oder unverbriefte Verbindlichkeiten auszuweisen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Falle der Liquidation oder der Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Versicherungsunternehmens allen anderen Verbindlichkeiten nachgeordnet sind.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef